

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Hotel- und Gaststättenverband Berlin e.V.
Keithstr. 6
10787 Berlin

Geschäftszeichen

G 1600-16/2011-4

Bearbeiterin

III C 22

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer

Telefon (030) 9024 (924)

Telefax (030) 9020 (920)

E-Mail @senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke



Datum 15 . Mai 2013

OFFENER BRIEF vom 24.04.2013
City Tax in Berlin

Sehr geehrter Herr Weiland, sehr geehrter Herr Lengfelder,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 24.04.2013, das ich in Anknüpfung an unseren persönlichen Austausch gerne beantworte.

Ich bedauere, dass Sie trotz unseres Gesprächs am 14.11.2012 den Eindruck gewonnen haben, den Problemen und Bedenken Ihrer Branche werde durch den Gesetzesentwurf nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.

Gerade zur Rechnungs- und Verfahrensgestaltung hatte ich erläutert, dass die Steuerverwaltung einfache und für die Hoteliers praktikable Vorgaben erarbeitet hat. Insbesondere hinsichtlich des Nachweises der Übernachtungsteuer in der Rechnung wurde Ihnen in dem Gedankenaustausch am 14.11.2012 geäußerten Anregungen entsprochen.

Die von Ihnen angesprochene und im Koalitionsvertrag festgeschriebene Rechtssicherheit der Übernachtungsteuer war ein Hauptanliegen bei Fertigung des vom Senat am 23.04.2013 beschlossenen Gesetzesentwurfs. Dessen Rechtmäßigkeit hat der Berliner Rechtsprofessor Dr. Waldhoff vor Einleitung der senatsinternen Abstimmung gutachterlich bestätigt. Nachdem bekannt geworden war, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen mit Urteil vom 27.11.2012 die Beherbergungsabgabebesatzung der Stadt Dortmund für nichtig erklärt hat, wurde das kurz zuvor begonnene senatsinterne Verfahren ausgesetzt, um die schriftliche Urteilsbegründung abzuwarten und zu prüfen, ob sich hieraus Auswirkungen auf die rechtssichere Einführung der Übernachtungsteuer in Berlin ergeben. Herr Prof. Dr. Waldhoff hat Anfang April 2013 in einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme unter Würdigung des genannten Urteils wieder-



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

...

rum die Rechtmäßigkeit des Gesetzentwurfs bestätigt. Daraufhin stimmte der Senat am 23.04.2013 meiner Gesetzesvorlage zu.

Ich lege diesen Ablauf so ausführlich dar, um den Eindruck zu vermeiden, der Zeitablauf zwischen unserem Gespräch im November 2012 und dem Senatsbeschluss im April 2013 ohne weitere Gespräche zwischen Ihnen und der Senatsverwaltung für Finanzen sei Ausdruck eines respektlosen Umgangs mit Ihrer Branche. Der Gesetzestext des entworfenen Übernachtungsteuergesetzes, den meine Verwaltung nach unserem Gespräch auf Änderungsnotwendigkeiten geprüft hatte, blieb in dieser Zeit unverändert und wurde anhand der Entwicklung der Rechtsprechung laufend auf dessen Rechtmäßigkeit überprüft.

Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat zu seinen mit Schreiben vom 27.03.2013 geäußerten Bedenken eine Stellungnahme meines Hauses mit Schreiben vom 18.04.2013 erhalten. Es wurde darin detailliert auf die Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Verfahrens- und Vordruckgestaltung hingewiesen.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen, etwa Online-Buchungen oder Paketverkäufe, betreffen nicht etwa die Rechtmäßigkeit des Gesetzes selbst, sondern vielmehr dessen praktische Umsetzung. Hier kann auf die vielfältigen Erfahrungen aus anderen Gemeinden, die bereits eine Übernachtungsteuer eingeführt haben, und auf die bereits gelebte Praxis hingewiesen werden. Als Beispiel verweise ich auf Buchungen für Hamburger Hotels über das HRS-Portal.

Meine Steuerabteilung ist weiterhin gerne bereit, die Möglichkeiten der praktischen Umsetzung der Übernachtungsteuer, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer einfachen Verfahrensgestaltung, mit Ihnen zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Nußbaum